

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.630.658 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.233.645 EUR
mit einem Saldo von	397.013 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	214.462 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.000 EUR
mit einem Saldo von	144.462 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	541.475 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.063.125 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.116.520 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.432.427 EUR
mit einem Saldo von	-9.315.907 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.441.687 EUR
mit einem Saldo von	-541.687 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-8.794.469 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 600.000 EUR sowie nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG (Land)) in Höhe von 300.000 EUR enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- c) außerplanmäßige Auszahlungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr ver-
anschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen

betragen.

Hünfeld, den

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

(Siegel)

.....
Stefan Schwenk, Bürgermeister
